

Die nachfolgenden Mietbedingungen sind Vertragsbestandteil und gelten als **Zusatzbestimmungen** neben den AGB's. Sie werden mit der Auftragsbestätigung durch den Mieter angenommen.

1. Helfer

Vom Mieter werden 4 qualifizierte Helfer für die gesamte Auf- und Abbaizeit exklusiv für den Vermieter gestellt. Die Helfer können nach Freigabe unserer Mitarbeiter nach dem Auf- und Abbau anderweitig durch den Auftraggeber eingesetzt werden.

2. Standort

Der Bühnenstandort muss eine Fläche von B 11m x T 7m x H 10m haben. Die ordnungsgemäße Erdung der Bühne erfolgt durch den Mieter. Der Boden muss eben und ein Gewicht bis zu 12 t tragen können (keine durchfluteten Matschweiden, Moorböden o.Ä.). Die Dachfläche in 7 m Höhe muss durchgehend frei von Bäumen oder sonstigen Hindernissen sein. Für eine ausreichende Platzbeleuchtung bei Auf- und Abbau sorgt der Mieter.

3. Sturm & Windsicherung

Der Mieter sorgt ab Übergabe eigenständig für die Sturm- und Windsicherung der Bühne. Dazu zählt auch die Überwachung durch geeignete Messgeräte (nicht im Lieferumfang enthalten). Ab Windstärke 8 Bft (Messpunkt 1m über oberer Dachkante) sind alle Wandplanen mittels eingebautem Ablasssystem zu entfernen, der Betrieb auf der Bühne einzustellen, sowie der Vermieter zu benachrichtigen. Die Konstruktion ohne Wandplanen (nur Dach verplant), ist ohne Windstärkebegrenzung standsicher.

4. Wintereinsatz

Die Bühne darf zu keinem Zeitpunkt gesalzen werden. Der Mieter ist verpflichtet das Dach durch Fachpersonal (Feuerwehr etc.) schneefrei zu halten. Bei Pulverschnee kann ein starker Laubbläser verwendet werden.

5. Zufahrt

Der Mieter sorgt für eine freie Zufahrt zum Bühnenstandort. Die Transportmaße des 2-Achs-Sattelauflegers betragen L 18,5m x B 2,6m x H 4m. Das Transportgewicht beträgt 12 t. Eventuelle Verzögerungen durch ungeprüfte Hindernisse (Unterführungen, Brücken, enge Kurven, etc.) gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter stellt für die Zugmaschine über die komplette Dauer einen kostenfreien, abgesicherten Parkplatz in direkter Umgebung zur freien Verfügung.

6. Werbung

Jede Art von Werbung darf nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vermieter ordnungsgemäß an der Bühne angebracht werden. Bitte informieren Sie sich vorab welche Art von Werbung möglich ist.

7. Rückgabe

Die Bühne muss in identischem Zustand wie bei Erhalt übergeben werden. Besenrein, frei von jeglichen Beschmutzungen und Kleberückständen oder sonstigen Abfällen auf der Bühne und an den Seitenwänden. Anfallende Reinigungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

8. Genehmigungen & Konzessionen

Der Mieter sorgt eigenständig bei den zuständigen Behörden für sämtliche Genehmigungen, Zulassungen und Konzessionen zur Aufstellung und zum Betrieb der Bühne. Daraus resultierende Kosten trägt ebenfalls der Mieter. Ein Baubuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung wird ab dem Aufbautag bis zum Abreisezeitpunkt dem Mieter zur Verfügung gestellt. Eine

Beschädigung und/oder Verlust der behördlichen Unterlagen wird inkl. Ausfall- und Folgekosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

9. Zutritt

Der Mieter stellt sicher, dass die Bühne nur von Personal und Künstlern betreten wird, die in die Gefahren des Bühnenbetriebes (kein Geländer an Bühnenvorderkante, Stolperstellen, usw.) eingewiesen sind.

10. Cost & Logis

Der Mieter stellt für unseren Mitarbeiter auf seine Kosten Catering (1 warme Mahlzeit, Abendessen, Getränke) zur Verfügung.

Mehr als 1 Einsatztag (ab dem An- und Abreisetag):

1 Einzelzimmer inkl. Frühstück, mind. 3 Sterne.

Catering: Frühstück, Mittag, Abendessen, Getränke

11. Haftung

Der Mieter haftet in vollem Umfang für alle Gefahren, Beschädigungen, nicht sofort ersichtliche Schäden, Vandalismus und/oder Verlust der Bühne über den gesamten Mietzeitraum (Aufbaubeginn - Abbauende). Der Mieter verpflichtet sich zur Übernahme aller entstehenden Kosten aus einem Schadensfall einschließlich Nutzungsausfall bis zur endgültigen Reparatur bzw. Neubeschaffung der Bühne. Wir empfehlen zur Minderung des Risikos den Abschluss einer weiteren geeigneten Versicherung, sowie den sachgerechten Gebrauch und eine sorgfältige Absicherung der Bühne durch Absperrungen, Ordner und Nachtwache. Veränderungen an der Bühne, hierzu zählen auch Anschlagpunkte, sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter zulässig. Für Flurschäden jeglicher Art wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

12. Riggingplan

Riggingpläne sind spät. 1 Monat vorab zur Prüfung an technik@tonwerk.net zu senden.

13. Rücktritt vom Mietvertrag - abweichend von den AGB's

13.1. Der Kunde kann geschlossene Verträge jederzeit in schriftlicher Form kündigen. Daraus ergeben sich folgende Stornierungskosten:

13.2. Wird ein bereits erteilter Auftrag bis 60 Tage vorher storniert, ist eine Stornogebühr von 30 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

13.3. Wird ein bereits erteilter Auftrag bis 59 - 30 Tage vorher storniert, ist eine Stornogebühr von 50 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

13.4. Wird ein bereits erteilter Auftrag bis 29 - 14 Tage vorher storniert, ist eine Stornogebühr von 80 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

13.5. Wird ein bereits erteilter Auftrag bis 13 - 0 Tage vorher storniert, ist eine Stornogebühr von 100 % des vereinbarten Mietpreises zu zahlen.

Auftragsbestätigung:

Hiermit bestätige ich der Fa. Tonwerk die o. a. Leistungen zu dem genannten Angebotspreis durchzuführen. Die AGB's, sowie die Sondermietbedingungen für Trailerbühnen wurden gelesen und verstanden. Das Angebot ist freibleibend. Zwischenvermietung vorbehalten. Zahlungsvereinbarung: 10 Tage nach Rechnungserhalt.

Datum

Unterschrift des Mieters